EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0454/SI (Slovenia)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte

Eingangsdatum : 26/08/2026
Ende der Stillhaltefrist : 27/11/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2369

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0454/SI

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéseket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta’ dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20262369.DE

1. MSG 001 IND 2026 0454 SI DE 26-08-2026 SI NOTIF

2. Slovenia

3A. Slovenski inštitut za standardizacijo, Ulica Gledališča BTC 2, SI-1000 Ljubljana

3B. Urad Republike Slovenije za meroslovje, Grudnovo nabrežje 17, SI-1000 Ljubljana

4. 2026/0454/SI - I10 - Messtechnik

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte

6. Messtechnik

7.

8. Bei der Ausarbeitung des Änderungsvorschlags für diese Verordnung wurde festgestellt, dass ohne die vorgeschlagene

Maßnahme die Gefahr erheblicher Verzögerungen bei der Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten bestünde, was folglich zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen würde.
Die langjährige Erfahrung mit der Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten hat gezeigt, dass, wenn die ersten drei Messungen bei einer bestimmten Konzentration innerhalb der maximalen Fehlergrenzen (im Folgenden: MPEs) liegen, auch die übrigen Messwerte innerhalb der MPEs liegen, sodass eine geringere Anzahl von Messungen das Vertrauen in die Richtigkeit und Genauigkeit des Messgeräts nicht beeinträchtigt. Der Vorschlag orientiert sich an der internationalen Empfehlung OIML R 126:2021, Teil 2: „Messtechnische Kontrollen und Leistungsprüfungen“, in deren Punkt 3.4.3.1 gleichermaßen mindestens drei Messungen bei jeder von mindestens drei Konzentrationen empfohlen werden.
Die Maßnahme trägt zur Optimierung des Verfahrens zur Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten bei, was zu einer kürzeren Bearbeitungszeit bei der Durchführung der Überprüfung führt – dies ist den Antragstellern wichtig – sowie zu einem kosteneffizienteren Verfahren für den Staat, ohne dabei das Vertrauen in die korrekte Messung durch das Messgerät zu schmälern.
Das mit dem Vorschlag verfolgte öffentliche Interesse besteht in der Steigerung der Straßenverkehrssicherheit.
Die Verordnung sieht keine zusätzlichen Beschränkungen für den Binnenmarkt der Europäischen Union vor und berührt nicht den grenzüberschreitenden Handel oder grenzüberschreitende Dienstleistungen.
Die geltende Verordnung zu den messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte schreibt 10 Tests bei 5 Konzentrationen vor, was sehr zeitaufwändig ist und folglich dazu führt, dass die Prüfverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen. Infolgedessen werden die zu prüfenden Messgeräte für einen längeren Zeitraum aus dem Verkehr gezogen. Die vorgeschlagene Maßnahme verkürzt das Prüfverfahren und ermöglicht so eine schnellere Rückgabe geprüfter Messgeräte.
Die vorgeschlagene Verordnung stellt keine unverhältnismäßige Belastung im Verhältnis zum verfolgten Ziel dar. Die Verordnung über die messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen lediglich bestimmte Aktualisierungen im Bereich der Überprüfung und der Erstüberprüfung vor und verursachen in keiner Weise zusätzliche Belastungen.
Ohne eine geeignete Regelung würden die Risiken, die mit der Maßnahme gesenkt werden sollen, weitgehend unverändert bleiben, was sich negativ auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auswirken könnte.

9. Der zentrale Aspekt des vorgeschlagenen Änderungsantrags zur Verordnung über messtechnische Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräten(Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 81/13 und Nr. 5/16) besteht in erster Linie darin, die Anzahl der erforderlichen Wiederholungen bei der Prüfung der Genauigkeit eines Atemalkohol-Messgeräts im Rahmen der Erstüberprüfungen sowie der regelmäßig wiederholten und außerordentlichen Überprüfungen zu verringern. Um zudem mögliche Abweichungen bei den Ergebnissen eines Atemalkohol-Messgeräts zu vermeiden, führt die Verordnung eine Sicherheitsdifferenz ein oder einen Wert, der von dem im Atemalkohol-Messgerät angezeigten Endergebnis abgezogen wird.

9a. Bei der Ausarbeitung des Änderungsvorschlags für diese Verordnung wurde festgestellt, dass ohne die vorgeschlagene Maßnahme die Gefahr erheblicher Verzögerungen bei der Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten bestünde, was folglich zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen würde.
Die langjährige Erfahrung mit der Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten hat gezeigt, dass, wenn die ersten drei Messungen bei einer bestimmten Konzentration innerhalb der maximalen Fehlergrenzen (im Folgenden: MPEs) liegen, auch die übrigen Messwerte innerhalb der MPEs liegen, sodass eine geringere Anzahl von Messungen das Vertrauen in die Richtigkeit und Genauigkeit des Messgeräts nicht beeinträchtigt. Der Vorschlag orientiert sich an der internationalen Empfehlung OIML R 126:2021, Teil 2: „Messtechnische Kontrollen und Leistungsprüfungen“, in deren Punkt 3.4.3.1 gleichermaßen mindestens drei Messungen bei jeder von mindestens drei Konzentrationen empfohlen werden.

Die Maßnahme trägt zur Optimierung des Verfahrens zur Überprüfung von Atemalkohol-Messgeräten bei, was zu einer kürzeren Bearbeitungszeit bei der Durchführung der Überprüfung führt – dies ist den Antragstellern wichtig – sowie zu einem kosteneffizienteren Verfahren für den Staat, ohne dabei das Vertrauen in die korrekte Messung durch das Messgerät zu schmälern.

Das mit dem Vorschlag verfolgte öffentliche Interesse besteht in der Steigerung der Straßenverkehrssicherheit.

9b. Die Verordnung sieht keine zusätzlichen Beschränkungen für den Binnenmarkt der Europäischen Union vor und berührt nicht den grenzüberschreitenden Handel oder grenzüberschreitende Dienstleistungen.

Die geltende Verordnung zu den messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte schreibt 10 Tests bei 5 Konzentrationen vor, was sehr zeitaufwändig ist und folglich dazu führt, dass die Prüfverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen. Infolgedessen werden die zu prüfenden Messgeräte für einen längeren Zeitraum aus dem Verkehr gezogen. Die vorgeschlagene Maßnahme verkürzt das Prüfverfahren und ermöglicht so eine schnellere Rückgabe geprüfter Messgeräte.

9c. Die vorgeschlagene Verordnung stellt keine unverhältnismäßige Belastung im Verhältnis zum verfolgten Ziel dar. Die Verordnung über die messtechnischen Anforderungen an Atemalkohol-Messgeräte ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen lediglich bestimmte Aktualisierungen im Bereich der Überprüfung und der Erstüberprüfung vor und verursachen in keiner Weise zusätzliche Belastungen.

Ohne eine geeignete Regelung würden die Risiken, die mit der Maßnahme gesenkt werden sollen, weitgehend unverändert bleiben, was sich negativ auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auswirken könnte.

10. Verweise auf Grundlagentexte:

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.
TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu